

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 48 (1961)
Heft: 15

Artikel: Die Rassenfrage im angelsächsischen und im iberischen Kulturkreis
Autor: Doerig, J.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rassenfrage im angelsächsischen und im iberischen Kulturkreis

Prof. Dr. J. A. Doerig, Handelshochschule,
St. Gallen

Das immer wieder auftauchende Rassenproblem in den USA und in Südafrika und neuerdings sogar in England wieder ist wohl einer der explosivsten Konfliktstoffe im sozialen Gefüge dieses Kulturkreises. Das Auffallende daran ist, daß im Südteil des amerikanischen Kontinentes, das heißt Ibero-Amerika, dessen rassische Struktur unendlich komplexer ist, sich dieses Problem gar nicht oder zum mindesten nicht in annähernd gleicher Schärfe und mit ganz andern Akzenten stellt wie im angelsächsischen Amerika. Diese durchaus verschiedene Sachlage kann nur aus historischer Perspektive heraus verstanden werden.

Während beispielsweise in Ibero-Amerika nie eine unüberwindbare Schranke zwischen den Rassen bestand und Mischehen zwischen Weißen und Indianerinnen, grundsätzlich aber auch zwischen weißen Frauen und Indianern nicht nur stillschweigend geduldet, sondern ausdrücklich erlaubt, ja sogar erwünscht waren (vgl. Real Cedula vom 14. Januar 1514), bestand und besteht heute noch eine *tief verwurzelte Abneigung gegen die Blutmischung* in Anglo-Amerika bis auf den heutigen Tag, ganz zu schweigen von Südafrika, wo sie gesetzlich verboten sind. Diese Einstellung wurde auch auf die eingeführten Negersklaven verstärkt übertragen. Während es in der nordamerikanischen Statistik den Mischling überhaupt nicht gibt, das heißt er wird entweder den Indianern bzw. Negern zugezählt, galt sogar in der iberо-amerikanischen Kolonialzeit ein Mischling mit weniger als 25 Prozent farbigen Blutes als Weißer. In den meisten iberо-amerikanischen Republiken darf heute in den offiziellen Statistiken die Rassenzugehörigkeit überhaupt nicht festgehalten werden. Es ist nicht von ungefähr, daß der bedeutendste Dichter, den Hispano-Amerika hervorgebracht, Rubén Dario (1867–1916), der sogar einen wesentlichen Beitrag zur spanischen Lite-

ratur überhaupt geleistet hat, ein Mischling war. Dasselbe läßt sich vom brasilianisch-portugiesischen Schrifttum sagen, wo der Mulatte Machado de Assis eine Stellung einnimmt, die derjenigen Dickens' in der englischen Literatur durchaus entspricht. Machado de Assis und Rubén Dario gehören nach allgemeinem Urteil heute zu den hervorragenden Vertretern der Weltliteratur.

Die Stellung des Indianers war in Hispano-Amerika an sich grundlegend verschieden von der des Negers. Der Indianer war, dem Gesetz nach zum mindesten, dem Weißen gleichgestellt, wenn er auch sehr häufig in der Praxis ausgebuitet wurde und die zu seinem Schutz erdachten Maßnahmen wie beispielsweise die encomiendas sich in ihr Gegenteil verkehrten. Bei der Entwicklung der Gesellschaftsstruktur der Kolonialzeit ergab sich eine hierarchische Stufenordnung, nämlich: 1. Spanier, das heißt die hohen weltlichen Funktionäre und geistlichen Würdenträger; 2. Kreolen (in Amerika geborene Spanier); 3. Mischlinge; 4. Indianer; 5. Negersklaven. Es ist jedoch zu beachten, daß mit Ausnahme der Negersklaven vor dem Gesetz alle gleich waren. Aber auch der Negersklave war keine *res*, das heißt ein rechtloses Ding. Auch der Negersklave besaß im Gegensatz zu Anglo-Amerika einen Rechtsstatus. Beispielsweise konnte ein Sklavenehepaar nicht durch Veräußerung getrennt werden. In Anglo-Amerika dagegen besaß er keinerlei Rechtsschutz. Selbst die kirchlich eingesegnete Ehe wurde nicht respektiert, sofern eine kirchliche Einsegnung einer Sklavenehe in den britischen Besitzungen überhaupt möglich war. Noch im 19. Jahrhundert wurden Sklavinnen unter Hinweis auf ihre Zuchtqualitäten (*good breeders*) in den Zeitungen angeboten. Der Präsident des William and Mary College, Thomas R. Dew, rühmt noch 1836 die Sklavenzucht als eine der wichtigsten Einkommensquellen des Staates Virginia. Der Neger, meistens auch der Mulatte, der seinen Freiheitsstatus nicht ausdrücklich nachweisen konnte, galt eo ipso als Sklave und wurde, falls niemand Rechtsansprüche auf ihn geltend machte, zugunsten der Staatskasse versteigert.

In Ibero-Amerika bestanden unzählige Anlässe, um einen Sklaven freizulassen, und es gab auch Möglichkeiten, wo sich ein Sklave durch Extraarbeit das nötige Lösegeld verdienen konnte. Sklavenschaft war keineswegs ein unabänderliches Schicksal, sondern konnte durch wirtschaftliche Tüchtigkeit oder besondere Leistung des Sklaven

einerseits oder durch Güte und Großzügigkeit seines Besitzers aufgehoben werden. Familienfeste, eine Primiz, eine Hochzeit, sogar das bestandene Examen des Familienstammhalters wurden nicht selten zum Anlaß für die Freilassung eines Sklaven genommen. In Kuba beispielsweise konnte sich ein Negersklave sogar ratenweise abzahlen. Um dem Fiskus und dem Militärdienst zu entrinnen, verzichteten viele Sklaven auf die Zahlung der letzten Rate. Der Staat bestellte eigens einen Anwalt für Sklaven, der die finanziellen Verpflichtungen zwischen Sklaven und Herrn zu regeln hatte. So gab es schon während der Kolonialzeit in Ibero-Amerika eine bedeutende Anzahl von freien Schwarzen, was die Abschaffung der Sklaverei wesentlich erleichterte, indem der Übergang zur neuen Situation sich weniger schockartig und unvorbereitet auswirkte. Diese Einstellung zur Sklaverei als Einrichtung nahm ihr das Diskriminierende und übt ihren wohltätigen Einfluß bis auf den heutigen Tag aus. Die Tatsache, daß man Sklaven in seiner Ahnenreihe hat, wird nicht ängstlich verschwiegen, sondern ohne Ressentiment zur Kenntnis genommen. Die wenigsten Brasilianer, Venezolaner, Kolumbaner oder Kubaner könnten übrigens auf eine makellos weiße Ahnengalerie zurückblicken, ganz abgesehen davon, daß die wenigsten Wert darauf legen würden.

Im Gegensatz dazu wurde in Anglo-Amerika die nicht weiße Hautfarbe als gleichbedeutend mit dem Status als Sklave erklärt. In einem Erlass vom Jahre 1746 in South Carolina heißt es ausdrücklich: «Alle Neger, Indianer (außer den jetzt freien), Mulatten oder Mestizen und ihre Nachkommen werden als Sklaven erklärt und sollen es bleiben.» Ähnliche Verlautbarungen ließen sich aus anderen Gegenden zitieren. Die Britin, die einen Sklaven heiratete, wurde Sklavin und blieb es, solange ihr Gatte lebte, und ihre Kinder waren für immer Sklaven. In Maryland wurde ein freier Neger oder Mulatte, der eine Weiße heiratete, dafür mit dem Entzug der Freiheit bestraft. Loskauf durch den Sklaven selbst, war überhaupt nicht möglich, und die Freilassung durch seinen Herrn wurde derart erschwert, daß jede in diese Richtung weisende Regelung im Keim ersticken wurde. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in Georgia die testamentarische Freilassung mit einer Buße von 1000 Dollar belegt. In North Carolina mußten 1000 Dollar als Garantie für einen freigelassenen Sklaven hinterlegt werden. In Virginia wurden freie Farbige über-

haupt nicht geduldet, und der Freilassende mußte für die Ausschaffung besorgt sein. Die Züchtigung eines Sklaven, die dessen Tod zur Folge hatte, wurde in Tennessee sogar ausdrücklich als straffrei erklärt und in andern Gegenden lediglich mit Geldstrafen belegt.

Interessant ist ebenfalls die Stellung der Kirchen. Obwohl die katholische Kirche die Sklaverei als Institution nicht verurteilte, ging sie sehr scharf gegen den Sklavenhandel vor, von Pius II. im Jahre 1462 bis Gregor XVI. im Jahre 1839. Die ersten Vorkämpfer für die Abschaffung der Sklaverei waren übrigens weder die französischen Rationalisten des 18. Jahrhunderts noch die Quäker, sondern die spanischen Franziskaner Fray Thomas Mucado und die spanischen Jesuiten P. Alonso Sandoval und P. Louis Molina im 16. bzw. 17. Jahrhundert, wie der nordamerikanische Historiker E. G. Bourne von der Yale University nachgewiesen hat. Der Sklavenhändler wurde als solcher automatisch aus der Kirche ausgeschlossen. Sklavenehen besaßen sakramentalen Charakter, was die praktisch sehr wichtige Folge hatte, daß Paare nicht getrennt veräußert werden durften. Die Besitzer wurden angehalten, die Sklaven zur Kirche zu schicken, und es gab sogar religiöse Bruderschaften unter den Sklaven, die eigene Schutzheilige hatten. Zudem unterstützte und förderte die Kirche die Freilassung, wo sie nur konnte. Im Norden dagegen kümmerten sich die offiziellen Kirchen nicht um das religiöse Los der Sklaven und überließen diese Missionierung der Sklaven den Sekten. Die Church of England betrachtete die Negersklaven zunächst nicht als taufwürdige Wesen, während die Negersklaven in Ibero-Amerika Gegenstand eifriger Missionierungsbemühungen waren. Gestalten wie der Spanier Petrus Claver, die portugiesischen Jesuitenpatres Anchieta und Nobrega, übrigens die Gründer der Weltstadt São Paulo, sind unauslöschlich mit dem religiösen und menschlichen Schicksal der Negersklaven verbunden. Im diametralen Gegensatz zu Anglo-Amerika waren die Kinder aus der Ehe eines Sklaven mit einer freien Mutter frei. Westindische Sklaven, die nach Kuba geflüchtet waren, wurden nicht ausgeliefert und galten als frei, wenn sie den katholischen Glauben annahmen. Die Kirche begünstigte mit allen Mitteln die Freilassung und erklärte sie als Gott wohlgefälliges, nachahmungswürdiges Werk.

Wie erklärt sich diese grundverschiedene Einstellung

zum Negerproblem in Ibero- und Anglo-Amerika? Der tiefste Grund dürfte der religiöse sein, indem man im Neger die unsterbliche Seele sah, bzw. nicht sah. Dazu kommt noch ein historischer. Die iberischen Völker waren an den Kontakt mit farbigen Völkern gewohnt, und nicht unbeträchtliche Ströme farbigen Blutes waren während der fast 800jährigen Anwesenheit der nordafrikanischen Völker auf der Halbinsel in den iberischen Volkskörper gedrungen, während die Insellage der angelsächsischen Völker eine solche ständige Berührung ausschloß. Ein weiteres Moment ist zu erwähnen: Die iberischen Völker besaßen in dem großartigen Gesetzeswerk Alfons' des Weisen, den Siete Partidas (entstanden zwischen 1256–63), ein sozialgesetzliches Gefüge, das die Sklaverei der Willkür des einzelnen Sklaven-

halters entzog und die Möglichkeiten der individuellen Freilassung in concreto vorsah. Vom formaljuristischen Standpunkt aus gesehen, gab es also einen fundamentalen Unterschied. In Ibero-Amerika besaß auch der Sklave einen rechtlichen Status und war nicht nur Objekt des Rechts, sondern auch Rechtssubjekt. Dies alles fehlte bei den Angelsachsen. Und bis auf den heutigen Tag ist namentlich für die Pigmentokraten des Südens der USA farbiges Blut unauslöschlich mit dem Gedanken der Sklaverei verbunden und damit schicksalhaft zur sozialen Minderwertigkeit verdammt. Dieser Gedanke hat ja in neuester Zeit in Südafrika wiederum eine verfassungsmäßige Grundlage erhalten, während ihn Ibero-Amerika dank der oben erwähnten Voraussetzungen längstens überwunden hat.

Die Werke der Barmherzigkeit Hedy Hagen

Lehrerin

Anmerkung: Diese Verse eignen sich als Sprechchor oder für eine Reihe einzelner Sprecher zu Beginn einer Weihnachtsfeier in der Schule oder in einem Verein. Die Kinder sind auf der Bühne aufgestellt und tragen Kerzenlichter. *Redaktion*

Wir stehen da im Dunkel und tragen unser Licht,
das hier als Kerzenschimmer die stille Nacht durch-
bricht.

Die Sonne ist jetzt ferne. Der Winter bringt die
Nacht.

Wir wärmen uns am Feuer, das hier ist angefacht.

Advent ist jetzt – und immer ist dann das Christ-
kind nah.

Wir freuen uns gar innig. Schon bald ist es ja da.

Wir fragen euch, ihr Menschen: Seid ihr zum Fest
bereit?

Habt ihr das Herz geöffnet? Ist eure Seele weit?

Wir stehen da im Dunkel. – Werk der Barmherzig-
keit –
so heißt man uns, ihr Christen – das lebt in Ewigkeit.

Sagt mir einmal ganz ehrlich: Kennt ihr mein
kleines Licht?

Besuchet ihr die Kranken? Kennt ihr des Leids
Gesicht?

Denkt ihr auch an die vielen, die hungern auf der
Welt,

an blasses, arme Kinder, die ohne Brot und Zelt?

Schaut dort die durst'gen Lippen im fernen Afrika!
*Den Durst sollt ihr auch stillen. Dann erst ist
Weihnacht da.*

Nackt steht im Frost ein Bettler, er zittert ohne
Kleid.

Bringt ihm doch Stoff und Schuhe! Zum Schenken
seid bereit!

Hört doch, wie's klopft und bettelt an eurer
Stubentür.

Tut auf dem Flüchtlingskinde! Erst dann kommt
Gott herfür.